
**Richtlinien zur Bereitstellung von Kfz-
Stellplätzen an Beschäftigte der
Stadt Regensburg sowie an Lehrkräfte
(Stellplatzvergaberichtlinien)**

Richtlinien zur Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen an Beschäftigte der
Stadt Regensburg sowie an Lehrkräfte
(Stellplatzvergaberichtlinien)

1. Die Stellplatzsituation für Beschäftigte der Stadt Regensburg und für Lehrkräfte an Schulen, für die die Stadt Regensburg den Schulaufwand trägt, erfordert Vergabe- und Nutzungsregelungen hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Kfz-Stellflächen. Es können nicht für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle Lehrkräfte Stellplätze zur Verfügung gestellt werden.
Soweit dies dienstlich vertretbar und persönlich zumutbar ist, sollen aufgrund der verbesserten Angebote des öffentlichen Personennahverkehrs, den Vergünstigungen im Rahmen des Jobtickets und der angestrebten Verkehrsberuhigung Beschäftigte der Stadt Regensburg sowie Lehrkräfte möglichst öffentliche Verkehrsmittel in Anspruch nehmen.
Da die Stadt Regensburg die Herstellungs- bzw. Instandsetzungskosten und die Unterhaltskosten für die Beschäftigten-Kfz-Stellplätze trägt bzw. getragen hat, werden unter Berücksichtigung dienstlicher Belange Stellplatzgebühren in angemessener Höhe erhoben.
2. Diese Richtlinien erstrecken sich auf Beschäftigte der Stadt Regensburg, der Regensburg Tourismus GmbH sowie auf staatliche Lehrkräfte, die die in der Anlage 1 genannten Stellflächen für Kraftfahrzeuge nutzen.
Ausgenommen sind die Stellflächen für Dienstfahrzeuge der Stadt Regensburg.
Kfz-Stellplätze, die für Lehrkräfte bei städtischen Schulen oder bei Schulen, deren Sachaufwand der Stadt Regensburg obliegt, zur Verfügung stehen, werden von diesen Richtlinien nach Maßgabe der Anlage 1 erfasst. Die Vergabe von Kfz-Stellplätzen, die in der Anlage 1 nicht genannt sind, an Beschäftigte der Stadt Regensburg regelt sich nach den Nrn. 6 u. 9 sofern die Notwendigkeit einer Zuteilung besteht.
3. Nach Maßgabe dieser Richtlinien erfolgt die Vergabe der Stellplätze an einzelne Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durch die für den Stellplatzbereich zuständige Vergabestelle (siehe Anlage 1). Die Vergabestelle ist auch für die Erhebung der Gebühr und die damit zusammenhängenden Verwaltungsarbeiten zuständig.
Die Mitbestimmung der Personalvertretung bei der Vergabe von Stellplätzen nach Art. 75 Abs. 4 BayPVG bleibt hiervon unberührt.
Grundsätzliche Regelungen für die Bereitstellung von Kfz-Stellplätzen obliegen dem Personalamt. Das Personalamt befasst dazu jeweils die Personalvertretung.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, die in Verwaltungsgebäuden in der Nähe des Neuen Rathauses arbeiten (z. B. Von-der-Tann-Straße 2, Kirschgässchen 1, Bertoldstraße 9) und von ihren Dienststellen bei der Vergabe von Kfz-Stellplätzen nicht berücksichtigt werden, können einen Antrag auf Überlassung eines Stellplatzes aus dem Bereich der Abstellplätze des Neuen Rathauses (Parkhaus Dachauplatz, Hof Minoritenweg 8/10, Hof Polizeidirektion, Bertoldstraße 9, Maffeistraße sowie Grasgasse) stellen.

5. Die Überlassung eines Kfz-Stellplatzes ist schriftlich zu beantragen (siehe Anlage 2). Sie erfolgt im Rahmen einer Benutzungsvereinbarung (siehe Anlage 3). Für die Bearbeitung des Antrags sind vollständige Angaben erforderlich. Unrichtige Angaben haben den Entzug der Parkberechtigung zur Folge.
6. Die Kfz-Stellplätze werden den Berechtigten in stets widerruflicher Weise ohne Anerkennung eines Anspruchs während der Arbeitszeit ausschließlich für dienstliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Parkberechtigung ist nicht übertragbar.

Mit Ausnahme der Mehrzweckanlage Baumhackergasse 7 wird kein Abstellplatz zugeteilt, sondern eine Parkberechtigung für einen bestimmten Bereich vergeben. Die Parkberechtigung kann sowohl hinsichtlich der Zeit als auch der Dauer befristet werden.

Die Bereitstellung wird auf bestimmte Arbeitstage beschränkt, wenn dies aus dienstlichen Gründen veranlasst ist.

7. Beschäftigte, die das Jobticket in Anspruch nehmen, erhalten keinen Stellplatz zugeteilt.
8. Die Bereitstellung eines Kfz-Stellplatzes nach diesen Richtlinien erfolgt entgeltlich. Kein Entgelt wird für die Nutzung von Stellplatzflächen erhoben, die in der Anlage 1 nicht genannt sind.
 - 8.1 Für die Parkberechtigung für Parkhäuser, Tiefgaragen, Mehrzweckanlagen, Garagen oder überdachte Stellplätze (Carports) in einer der in der Anlage 1, Nr. 1, 2, 3, 4, 9, 16, 17 und 18 genannten Parkieranlagen wird je Stellplatz Entgelt wie folgt erhoben:

Art der Beschäftigung	Entgelt zum 01.04.2018	Entgelt zum 01.01.2020	Entgelt zum 01.01.2022
Für städtische Beschäftigte	41,00 €	43,00 €	45,00 €
Für schwerbehinderte städtische Beschäftigte (Ausweis „G“)	21,50 €	22,50 €	23,50 €
Für Lehrkräfte und Verwaltungspersonal an Schulen	20,50 €	21,50 €	22,50 €
Für schwerbehinderte Lehrkräfte und Verwaltungspersonal an Schulen (Ausweis „G“)	10,75 €	11,25 €	11,75 €

Für Schwerbehinderte mit dem Kennzeichen "aG" wird kein Entgelt erhoben. Teilzeitbeschäftigte zahlen den Teil des Entgelts, der dem Anteil ihrer persönlichen Wochenarbeitszeit an der Wochenarbeitszeit einer / eines Vollbeschäftigten entspricht.

- 8.2 Für die Überlassung eines nicht überdachten Kfz-Stellplatzes auf einer der in der Anlage 1, Nr. 5 mit 8 und 10 mit 15 sowie 19 mit 23 genannten Stellflächen beträgt das Entgelt je Stellplatz und Monat

ab 01.04.2018	11,00 €
ab 01.01.2022	12,00 €

Für Schwerbehinderte mit entsprechendem Ausweis, Kennzeichen "G", beträgt das Entgelt ab 01.04.2018 7,00 € monatlich je Stellplatz und ab 01.01.2022 7,50 €. Für Schwerbehinderte mit dem Kennzeichen "aG" wird kein Entgelt erhoben.

Teilzeitbeschäftigte zahlen den Teil des Entgelts, der dem Anteil ihrer persönlichen Wochenarbeitszeit an der Wochenarbeitszeit einer / eines Vollbeschäftigten entspricht.

- 8.3 Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, denen ein Stellplatz nach Nr. 9.2 dieser Richtlinien zugeteilt ist, erhalten von den in den Nr. 8.1 und 8.2 genannten Entgelten auf Antrag von ihrer Dienststelle mit der Abrechnung für dienstlich gefahrene Kilometer 5,00 € monatlich erstattet.
 - 8.4 Lehrkräfte haben für den Monat August kein Entgelt zu entrichten.
 - 8.5 Die Gebühren für Parkzeiten im Parkhaus Dachauplatz nach 20.00 Uhr werden den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen erstattet, wenn die längere Anwesenheit durch eine dienstliche Veranstaltung (z. B. Sitzung des Stadtrates oder eines Stadtratsausschusses, Besprechung) verursacht wurde. Keine Erstattung wird bei einer längeren Anwesenheit gewährt, die durch nicht angeordnete Einzelarbeit bedingt ist.
9. Die Vergabe der städtischen Stellplätze ist in folgender Reihenfolge vorzunehmen.
- 9.1 An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte mit Schwerbehindertenausweis und dem Kennzeichen "aG".
An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte mit Schwerbehindertenausweis und dem Kennzeichen "G", denen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel wegen der Schwere ihrer Behinderung, der Entfernung der Wohnung oder Dienststelle zur Haltestelle oder wegen der Fahrdauer nicht zugemutet werden kann.
 - 9.2 An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte, deren privateigene Kraftfahrzeuge für Dienstgänge zugelassen sind, wenn durch das jeweils zuständige Referat bzw. die Schulleitung bestätigt wird, dass dienstliche Gründe die Zuteilung eines Abstellplatzes zwingend erfordern.
 - 9.3 An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit besonderen Funktionen in begründeten Fällen, z. B. bei Schicht- oder Bereitschaftsdienst, wenn öffentliche Verkehrsmittel nur schwer oder gar nicht erreichbar sind. Bei zeitweisem Schicht- oder Wechseldienst kann eine zeitlich beschränkte Vergabe vorgenommen werden.
 - 9.4 An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte, deren privateigene Kraftfahrzeuge für Dienstgänge zugelassen sind, wenn die genehmigte Fahrleistung für dienstliche Fahrten mehr als 300 km jährlich beträgt und diese Jahresfahrleistung auch nachgewiesen werden kann.
 - 9.5 An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte, die als Erziehungsberechtigte ihre Kinder zu Schul- oder Vorschuleinrichtungen verbringen und von dort abholen müssen, weil diesen die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht möglich ist und keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.
 - 9.6 An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte, die eine Fahrgemeinschaft mit mindestens drei Personen bilden, soweit diese bei der Stadt Regensburg oder bei einer der Schulen, für die diese Richtlinien Anwendung finden, beschäftigt sind und die Mitglieder der Fahrgemeinschaft wenigstens drei Kilometer von der Arbeitsstätte entfernt wohnen.
 - 9.7 An Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen/Lehrkräfte, deren Arbeitsplatz mittels öffentlicher Verkehrsmittel nur schwer zu erreichen ist oder denen bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel gegenüber der Fahrt mit dem Pkw wesentliche zeitliche Nachteile (in der Regel mehr als 30 Minuten für eine Fahrt) entstehen, außerdem an Beschäftigte in besonderen Einzelfällen, insbesondere wenn die Bereitstellung eines Abstellplatzes aus zwingenden dienstlichen Gründen veranlasst ist.

10. Liegen Anträge mit gleicher Dringlichkeit vor, erfolgt die Vergabe des Stellplatzes unter Berücksichtigung der Besonderheit des Einzelfalles und dem zeitlichen Eingang des Antrags. Im Fall der Nr. 9.6 und 9.7 nach der jeweils ungünstigeren Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr.
11. Nach Abschluss der Benutzungsvereinbarung erhält der/die Berechtigte eine Parkberechtigungskarte und, sofern erforderlich, einen Schlüssel oder eine Magnetkarte. Für einen Schlüssel oder eine Magnetkarte ist eine Gebühr von 15,- € zu entrichten. Diese Gebühr wird bei Rückgabe des Schlüssels oder der unversehrten Magnetkarte unverzinslich zurückerstattet. Sie verfällt bei Verlust des Schlüssels oder der Magnetkarte. Weitergehende Schadenersatzverpflichtungen (evtl. Erneuerung der gesamten Schließanlage) bleiben unberührt.
12. Als Parkberechtigung gelten die Parkberechtigungskarte und die Aushändigung des Schlüssels bzw. der Magnetkarte.
13. Die Parkberechtigungen einschließlich der Zuordnung der Vergabe nach Nummer 9 dieser Richtlinien sind namentlich zu erfassen und in regelmäßigen Abständen von der Vergabestelle zu überprüfen. In begründeten Einzelfällen ist eine Überprüfung auf Antrag der Personalvertretung möglich. Fallen die Voraussetzungen für die Vergabe des Kfz-Stellplatzes weg, erlischt die Parkerlaubnis. Der/Die Berechtigte ist davon schriftlich zu verständigen, außer die Parkberechtigung wurde bereits zurückgegeben.

Die Parkberechtigten sind verpflichtet, bei Änderung der Verhältnisse, die für die Zuordnung der Vergabe nach Nr. 9 maßgeblich waren, die Vergabestelle unverzüglich zu unterrichten.
14. Die in der Anlage 1 genannten Vergabestellen erheben die in diesen Richtlinien genannten Gebühren, deren Verbuchung im Haushalt der Stadt Regensburg erfolgt. Für die Beschäftigten der Stadt Regensburg wird die jeweils zutreffende Gebühr von den Bezügen einbehalten.
15. Die Vergabestelle ist für die von ihr zu verwaltenden Stellplätze berechtigt, folgende Daten zu erheben und zu verarbeiten:
 - Name/Vorname, Anschrift und Geburtsdatum der/des Berechtigten
 - Autokennzeichen
 - Dienststelle
 - Grund der Stellplatzzuweisung (laufende Nummer nach Nr. 9 der Dienstanweisung).
16. Diese Richtlinien finden ab 01.04.2018 Anwendung.
Die Stellplatzvergaberichtlinien, die vom Personalausschuss am 16.02.2017 beschlossen worden sind, treten mit Ablauf des 31.03.2018 außer Kraft.

In Vertretung


Gertrud Maltz-Schwarzfischer
Bürgermeisterin